

Satzung des Vereins „G'wandelt wird!“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen „G'wandelt wird!“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

1.2. Er hat seinen Sitz in Straubing.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung konkreter Maßnahmen (Projekte) für den Natur- und Umweltschutz bezüglich eines nachhaltigen Umgangs mit Umweltressourcen sowie der Eigenversorgung mit Grundbedarfsgütern wie z.B. Lebensmitteln.

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- Entwicklung von Konzepten und Umsetzung von Projekten zur Landwirtschaft und regionalen Nahrungsversorgung mit vermindertem Verbrauch fossiler Energien.
- Bewusstseinsbildung und Projekte um Lebensmittelverschwendung und Müll zu verringern sowie Aufklärung über Nahrungsmittelherkunft und nachhaltigen (enkeltauglichen) Lebensstil.
- Förderung und Sensibilisierung für saisonale und regionale Kreisläufe .
- Schaffung von Plattformen und öffentlichen Orten des Zusammentreffens und des Austauschs.
- Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare, Publikationen und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung, die u.a. zur Reflektion über die Symbiose von Urbanität und Natur anregen sollen.
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Kreativ- und Kulturwirtschaft, der Jugendarbeit, der Inklusion, der Mehrgenerationenkommunikation und der Migrationsarbeit widmen.
- Förderung des Miteinanders bei der Arbeit, der gegenseitigen Anerkennung, des gegenseitigen Verständnisses und des Erfahrungsaustausches.

§3 Selbstlosigkeit/ Steuerbegünstigung

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Nachweis können Entschädigungen für Aufwendungen gewährt werden, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben entstanden sind, die zur Erlangung der Vereinsziele notwendig wurden. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 15. Lebensjahr aufgenommen werden.

4.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung.

4.4. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

4.5. Die Mitgliedschaft erlischt

a.) durch Tod

b.) durch Austritt

c.) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und teilzunehmen.

In den Mitgliederversammlungen haben die ordentlichen Mitglieder und die jugendlichen Mitglieder entweder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht.

5.2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

5.3. Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach dem Alter, den finanziellen Möglichkeiten und der Mitgliedsart des Mitgliedes. Die nach Mitgliedsarten differenzierten Beiträge basieren auf folgenden Mitgliedsarten:

- Jugendliche Mitglieder,
- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder.

5.4. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erlässt.

§6 Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§7 Mitgliederversammlung

7.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

7.2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muß seine Stimme persönlich abgeben. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

7.3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl der Mitglieder zu bildender Gremien
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

7.4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch per E-Mail) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

7.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

7.6. Jedes Mitglied kann bis zu 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

7.7. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

7.8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

7.9. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Kontaktmöglichkeit. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, das Mitglied gefragt wurde und nicht widersprochen hat.

§8 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

8.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen volljährig sein. Über die Aufgabengebiete des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

8.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

8.4. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich tagen.

8.5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

8.6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

§9 Vertretungsvorstand

9.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

9.2. Die Vertretungsbefugnis des Vertretungsvorstands ist ausschließlich für den folgenden Fall beschränkt: Soll der Verein durch ein Geschäft im Werte von € 500,00 (fünfhundert Euro) und mehr verpflichtet werden, so muss der Vorstand dem Geschäftsgegner einen mit einfacher Mehrheit gefassten schriftlich ausgefertigten Zustimmungsbeschluss des Gesamtvorstandes vorlegen, widrigenfalls eine Verpflichtung des Vereins nicht eintritt.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

10.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

10.3. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

10.4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung in Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

10.5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§11 Schlussbestimmung

11.1. Für alles was hier nicht geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Straubing, den 08. September 2015